

Frank Hartmann

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- u.
Wohnungseigentumsrecht

E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de

www.fulda-fachanwalt.de



Julia Heieis

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Strafrecht
Mediatorin

E-Mail: heieis@rae-hartmann.de

Unsere App auf Ihrem Smartphone



Am Sand 6
36100 Petersberg
Tel.: 0661 6 98 19
Fax: 0661 6 10 89

Meldepflicht für Wildkameras gerichtlich bestätigt

Die Nutzung von Wildkameras ist im Saarland meldepflichtig.

Die Rechtmäßigkeit dieser Verpflichtung ist nunmehr vom Verwaltungsgericht des Saarlandes als wirksam angesehen worden.

Dabei hat das Gericht in seiner Entscheidung vom 18. Mai 2016 allerdings keine Entscheidung darüber getroffen, ob die Nutzung einer Wildkamera als solche rechtmäßig ist oder nicht.

Vielmehr ging es einzig um die gesetzliche Verpflichtung, den Einsatz vorher mitzuteilen, damit geprüft werden kann, ob dieser nach dem Bundesdatenschutzgesetz zulässig ist.

Bei der Videoüberwachung mittels Wildkameras handelt es sich um eine Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes.

Denn wenn Personen in den Aufnahmebereich der Bildkameras gelangen, werden personenbezogene Daten gespeichert.

Dabei komme es nicht darauf an, dass die Beobachtung von Personen kein Zweck der Nutzung der Wildkameras ist.

Auch liege bei dem Beobachten von Kirtungen, bei denen die Wildkameras meistens eingesetzt würden, keine ausschließliche persönliche Tätigkeit vor, die vom Anwendungsbereich des Bundesdatenschutzgesetzes ausgenommen wäre.

Streitig sei allenfalls die Frage, ob es sich bei Kirtungen um nicht öffentlich zugängliche Räume handelt und daher eine Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes nicht in Betracht kommen könne.

Lediglich dann, wenn Verbotsschilder vorhanden sind, kann für den jagdunkundigen Waldbesucher ersichtlich sein, dass es sich um eine nicht zu betretene Fläche handelt. Denn Kirtungen gehören zu den jagdlichen Einrichtungen, für das ein Vertrötungsverbot bestehe.

Da ein Verstoß gegen das Bundesdatenschutzgesetz mittels hohen Bußgeldern geahndet wird, sollten Wildkameras in einer hinreichenden Entfernung zu den Waldwegen und nur an jagdlichen Einrichtungen angebracht werden.

Zudem ist es sinnvoll, die Kameras so einzustellen, dass diese lediglich den direkten Bereich der Kirtung anzeigen und nicht zugleich eine weitere Fläche des Waldes.

Zudem sollte auf Kirtungen und damit auf das Vorhandensein von jagdlichen Einrichtungen und/oder auf die Nutzung von Wildkameras durch Schilder schriftlich hingewiesen werden.